

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1965

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	16. 2. 1965	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . .	39
65	9. 2. 1965	Bekanntmachung über die Entwertung von Schuldurkunden des Landes Nordrhein-Westfalen	40
77	16. 2. 1965	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Bilgenentwässerungsverband in Düsseldorf	40
7842	16. 2. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	40

230

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(3. DVO zum Landesplanungsgesetz)
Vom 16. Februar 1965**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Buchstabe d) des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

§ 1

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm stellt in Grundsätzen und Leitlinien die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes dar. Der Text kann durch Skizzen erläutert werden.

§ 2

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne stellen die räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms in sachlichen Teilabschnitten in den Grundzügen zeichnerisch dar. Ihr Maßstab soll nicht größer als 1 : 200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sollen im Plan erklärt werden (Legende).

(2) Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 3

Gebietsentwicklungsplan

(1) Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen soll nicht kleiner als

1 : 200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sollen im Plan erklärt werden (Legende).

(2) Die zeichnerischen Darstellungen enthalten, soweit erforderlich:

1. Orte mit zentraler Bedeutung und Entwicklungsschwerpunkte;
2. die Siedlungsbereiche, gegliedert nach
 - a) Wohnsiedlungsbereichen und
 - b) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen;
3. die Freizonen, gegliedert nach
 - a) landwirtschaftlichen Bereichen unter Bezeichnung der Vorranggebiete,
 - b) forstwirtschaftlichen Bereichen,
 - c) Erholungsbereichen,
 - d) Bereichen für die Wasserwirtschaft, für den Abbau von Bodenschätzen und für den Natur- und Landschaftsschutz;
4. geplante Verkehrs- und Leitungsbänder von überörtlicher Bedeutung;
5. Flugplätze, soweit erforderlich unter Angabe der Lärmschutzzonen, in denen die Bodennutzung zum Schutz der Bevölkerung zu beschränken ist;
6. Bereiche, die Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung vorbehalten bleiben sollen.

(3) Die textlichen Darstellungen enthalten Angaben über die Größenordnung der zukünftigen Bevölkerung im Plangebiet.

(4) Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 4

Flächensicherungsplan

(1) Der Maßstab des Flächensicherungsplanes darf nicht kleiner als 1 : 10 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sollen im Plan erklärt werden (Legende).

(2) Dem Flächensicherungsplan ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind die Voraussetzungen darzulegen, die gemäß § 19 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes zur Aufstellung des Flächensicherungsplanes geführt haben.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Wird durch die Vorschriften dieser Verordnung die Änderung des Entwurfs eines Gebietsentwicklungsplanes erforderlich, so bedarf es einer Wiederholung des bisher durchgeführten Verfahrens nur insoweit, als die Änderung ihrem sachlichen Inhalt nach noch nicht Gegenstand des bisher durchgeführten Verfahrens war.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Aufstellung von Flächensicherungsplänen, deren Offenlegung nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 39.

65

**Bekanntmachung
über die Entwertung von Schuldurkunden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Februar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (PrGS. NW. S. 116) bestimme ich:

Die Schuldurkunden des Landes Nordrhein-Westfalen werden wie folgt entwertet:

- a) Inhaberschuldverschreibungen durch Ausstanzen eines oder mehrerer kreisrunder Löcher von wenigstens 5 mm Durchmesser durch den Trockenstempel oder an anderer Stelle unter Schonung der Stücknummer oder durch Abschneiden einer Ecke.
- b) Zinsscheine durch Ausstanzen eines oder mehrerer kreisrunder Löcher von wenigstens 5 mm Durchmesser oder durch Abschneiden einer Ecke unter Schonung der Stücknummer.

Düsseldorf, den 9. Februar 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Ringe

— GV. NW. 1965 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

77

**Verordnung über die Aufsichtsbehörde
für den Bilgenentwässerungsverband in Düsseldorf**
Vom 16. Februar 1965

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Düsseldorf wird zur Aufsichtsbehörde für den Bilgenentwässerungsverband in Düsseldorf bestimmt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist zugleich obere Aufsichtsbehörde.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1965

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 40.

7842

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Güteverordnung Milch**
Vom 16. Februar 1965

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1964 (BGBl. I S. 821), wird verordnet:

Artikel I

Die Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168) in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1964 (GV. NW. S. 310) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Unterschied zwischen den Preisen für die Milch der Güteklassen I und II sowie der Unterschied zwischen den Preisen für die Milch der Güteklassen II und III müssen mindestens 3 Deutsche Pfennige je Kilogramm betragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 40.